



Drucksache	Nr.: X / 63.2
Beschluss der Regionalversammlung zur Drs. Nr. X / 63.1	16.12.2022

Antrag der Stadt Griesheim auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 8 Abs. 2 HLPG im Bereich der Bebauungspläne „Griesheimer Anger“ und „Sondergebiet TU“

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. X / 63.1

- I. Für die Aufstellung der Bebauungspläne „Griesheimer Anger“ sowie „Sondergebiet TU“ wird die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3 (Vorranggebiet Siedlung) Z3.4.1-9 (Regionalplanerische Dichtevorgaben), Z4.5-3 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) sowie Z 10.2-12 (Vorranggebiet für Forstwirtschaft) des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage der Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen und der Plankarte in Kapitel F. zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 1. Der Ausgleich der Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Lebensräume, die nachvollziehbare Darlegung des Erfordernisses, in den Wald einzugreifen, die Verlagerung einer festgesetzten Ausgleichsfläche und der Nachweis der Verträglichkeit der Planungen mit den angrenzenden Natura 2000- Gebieten sind nachzuweisen.
 2. Im weiteren Planverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet TU“ ist zudem nachzuweisen, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse durch den besonderen Artenschutz im Sinne des. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegenstehen. Im Zuge einer Artenschutzprüfung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich verbindlich festzusetzen.

3. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes und der betroffenen Verkehrsknotenpunkte sind im weiteren Bauleitplanverfahren gutachterlich zu untersuchen und zu bewerten.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader

Schriftführerin

**Auszug aus dem Abweichungsantrag Kapitel F, Kartenskizze
Raum, für den die Abweichung zugelassen wird**

